

lungen zu. Werden bei der Vorbereitung einer bestimmten Maßnahme solche Umstände bekannt, die auf eine Störung hinweisen, dann sind rechtzeitig die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um entsprechend entgegenzuwirken. Dazu gehört beispielsweise die Festlegung eines anderen Zeitpunkts oder eines anderen Ortes der Verhaftung.

Treten trotzdem Störungen auf, so sollten diese Personen auf den Inhalt des § 107 StPO hingewiesen werden. Wird damit der beabsichtigte Erfolg nicht herbeigeführt, ist die Festnahme zu vollziehen. Der Festgenommene ist in einem geeigneten Raum, evtl. Dienstzimmer des Abschnittsbevollmächtigten, VP-Revier oder VPKA, unterzubringen oder auch unmittelbar am Ort, wo die Ermittlungshandlungen durchgeführt werden, und zu beaufsichtigen. Hier ist entsprechend den vorhandenen Bedingungen und Möglichkeiten zu entscheiden.